



Bern,

An das Schweizerische Bundesgericht

**06.3658 Motion Heberlein. Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

1. Der Bundesrat hat am 5. November 2008 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
2. Wir bitten Sie, uns Ihre allfällige Stellungnahme

bis zum 15. Februar 2009

zuzustellen.

3. Die Motion 06.3658 Heberlein vom 7. Dezember 2006 beauftragte den Bundesrat, unverzüglich insbesondere gesetzgeberische Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten zu ergreifen. Die Räte stimmten einem modifizierten Motionstext zu, der arrangierte Ehen nicht mehr erwähnt. Ausschlaggebend war die Erwägung, Handlungsbedarf bestehe einzig in Bezug auf Zwangsheiraten, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen verletzen. Demgegenüber kann eine arrangierte Heirat, wenn sie nicht mit Zwang verbunden ist, zu einer selbstbestimmten Ehe führen.

Mit der vorliegenden Vorlage nimmt der Bundesrat die Erfüllung des Gesetzgebungs-auftrags der Räte an die Hand:

- Vorgeschlagen wird, das *Zivilgesetzbuch* betreffend die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens um die Bestimmung zu ergänzen, wonach das Zivilstandsamt prüft, ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Ausserdem sollen die unbefristeten Eheungültigkeitsgründe um zwei Tatbestände erweitert werden, zum einen wenn die Ehe nicht aus freiem Willen der Ehegatten geschlossen wurde, zum andern wenn zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten noch nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Im Bereich des *Internationalen Privatrechts* soll den Zwangsehen mit einer Verschärfung des Regimes betreffend Ehen mit Unmündigen entgegengewirkt werden. Entsprechende Eheschliessungen in der Schweiz werden auch bei Ausländern nicht mehr zugelassen. Aus dieser Neuerung sowie aus den vorgeschlagenen Änderungen im Zivilgesetzbuch ergibt sich zudem ein neues Verständnis des Ordre public, womit auch im Ausland geschlossene Unmündigenehen grundsätzlich nicht mehr toleriert werden.

Im Übrigen sieht der Bundesrat keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf: Zwar enthält das *Strafgesetzbuch* keine Bestimmung, die Zwangsheiraten ausdrücklich unter Strafe stellt; erzwungene Heiraten können jedoch durch den Tatbestand der Nötigung



erfasst werden. Auch in Bezug auf das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene neue *Ausländerrecht* sind keine Anpassungen erforderlich.

4. In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.
5. Die Zustelladresse für die Stellungnahmen lautet: Bundesamt für Justiz, 3003 Bern.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Vorentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)